

Herausgeber

Prof. Dr. Helmut Köhler
Prof. Dr. Christian Alexander

Wissenschaftlicher Beirat

Prof. Dr. Wolfgang Büscher
Prof. Dr. Jochen Glöckner, LL.M.
Prof. Dr. Franz Hacker
Prof. Dr. Thomas Koch
Dr. Reiner Münker
Dr. Martina Schwonke

In Zusammenarbeit mit der
Zentrale zur Bekämpfung
unlauteren Wettbewerbs
Frankfurt am Main e.V.

dfv Mediengruppe
Frankfurt am Main

Editorial: Prof. Dr. Justus Haucap

Das Omnibus-Paket der EU-Kommission: Ein Schritt in die richtige Richtung

- 543 Prof. Dr. Tobias Lettl, LL.M.**
Bündelung kartellrechtlicher Schadensersatzansprüche durch Rechtsdienstleister i. S. d. RDG (Inkasso-Sammelklage)
- 550 Prof. Dr. Jochen Glöckner, LL.M.**
Rechtliche Schranken der Spendenwerbung
- 561 Dr. Lambert Pechan**
Die persönliche geistige Schöpfung bei Werken der angewandten Kunst
- 566 Dr. Daniel Petzold**
Beginn der Verfolgungsverjährung bei Submissionsabsprachen – Doch kein Ende der Schlussrechnungs-Rechtsprechung?
- 569 Dipl.-Wirtschaftsjurist Martin Rätze**
Die Telefonnummer muss zwingend in der Widerrufsbelehrung genannt werden – a. A. BGH
- 574 Prof. Dr. Andreas Wiebe, LL.M. und Ozan Sengül**
Der Widerrufsbutton: Gesetzliche Vorgaben und offene Fragen
- 583 Apothekerkammer Nordrhein/DocMorris**
EuGH, Urteil vom 27.03.2025 – C-517/23
- 589 Cassella-med u.a./Verband Sozialer Wettbewerb**
EuGH, Urteil vom 13.03.2025 – C-589/23
- 593 FT u.a./État belge**
EuGH, Urteil vom 06.03.2025 – C-575/23
- 599 CK/Magistrat der Stadt Wien**
EuGH, Urteil vom 27.02.2025 – C-203/22
- 605 Amt der Tiroler Landesregierung/Datenschutzbehörde**
EuGH, Urteil vom 27.02.2025 – C-638/23
- 609 Sonntäglicher Apotheken-Lieferservice**
BGH, Urteil vom 06.03.2025 – I ZR 20/24
- 614 Konkretes Wettbewerbsverhältnis zwischen einer Fluggesellschaft und einem Fluggastrechteportal**
BGH, Urteil vom 27.03.2025 – I ZR 64/24

Rätze, Die Telefonnummer muss zwingend in Widerrufsbelehrung genannt werden – a. A. BGH

len des Unionsrechts, zu denen es zählt, „die Rechtssicherheit zu gewährleisten und die Behandlung der Rechtssachen innerhalb angemessener Frist sicherzustellen.“³³⁾ Dies ist eine zwingende Vorgabe an die Ausgestaltung des nationalen Verfahrensrechts und Teil des Effektivitätsgrundsatzes, der nicht nur die Durchsetzung der Verbotsnormen, sondern auch der allgemeinen Grundsätze des Unionsrechts betrifft. Der Kartellsenat betrachtet den Effektivitätsgrundsatz aber nur aus dem Blickwinkel der Durchsetzung des Kartellrechts und übergeht so die zusätzliche Schranke, die das Austarieren dieser Ziele – vermittelt über den Effektivitätsgrundsatz – für das nationale Verfahrensrecht vorsieht.³⁴⁾

- 18 Dass der Kartellsenat eine Pflicht, den EuGH um Vorbereitung zu ersuchen, hier verneint, ist zwar folgerichtig, greift aber

im Ergebnis ebenfalls zu kurz.³⁵⁾ Europäische Vorgaben zur Beendigung des Rechtsverstoßes bei Art. 101 Abs. 1 AEUV können nicht ohne Auswirkungen auf nationales Recht bleiben, welches die Verfolgungsverjährung an die Beendigung des Rechtsverstoßes anknüpft, und – anders als der EuGH – bei Art. 101 Abs. 1 AEUV deliktprägendes Unrecht auch noch nach dem Vertragschluss annimmt. Insoweit ist keine eigenständige nationale Regelung möglich.

33) EuGH, 21.01.2021 – C-308/19, juris, Rn. 49 – Whiteland Import Export.

34) Umfassend und überzeugend hierzu Meyer, wistra 2025, 118, 121.

35) Meyer, wistra 2025, 118, 119: Die Nichtvorlage des Kartellsenats verletzt Art. 101 GG.

Dipl.-Wirtschaftsjurist Martin Rätze, Mainz*

Die Telefonnummer muss zwingend in der Widerrufsbelehrung genannt werden – a. A. BGH

Zugleich Besprechung von BGH, 25.02.2025 – VIII ZR 143 / 24**

INHALT

I. Einleitung

II. Sachverhalt

III. Prüfungsmaßstab des BGH

1. Wortlaut

2. Kontext

3. Regelungsziele

IV. Revisionsrechtliche Überprüfung der Berufungsentscheidung

1. Angabe der Telefonnummer in der Belehrung

2. Keine verlängerte Widerrufsfrist

3. Belehrung über den Fristbeginn

4. Rechtsfolgenbelehrung

5. Widerrufsrecht für Verbraucher

V. Gesetzliche Belehrungspflichten

1. „Das Verfahren“ oder „die Verfahren“ der Ausübung?

a) Wortlaut

b) Kontext

c) Ziel der Richtlinie

d) Einschränkung aufgrund von Beweisschwierigkeiten?

e) Widersprüchliche Argumentation des BGH

f) Ergebnis

2. Korrekte Belehrung über den Fristbeginn

3. Folgen des Widerrufs

VI. Verletzung der Vorlagepflicht durch den BGH

VII. Fazit

rungen lautet die Antwort auf diese Frage mal „Ja“ und mal „Nein“. Der BGH hat nun entschieden, dass Unternehmen unter gewissen Voraussetzungen in einer von ihnen selbst formulierten Belehrung keine Telefonnummer angeben müssen.

I. Einleitung

Der BGH¹⁾ hatte sich mit der Frage zu beschäftigen, ob ein Unternehmen zwingend eine Telefonnummer in der Widerrufsbelehrung angeben muss, wenn diese nicht der gesetzlichen Muster-Widerrufsbelehrung entspricht. Er verneinte dies mit der Folge, dass die Widerrufsfrist im konkreten Fall lediglich 14 Tage und nicht – wie der Kläger meinte – ein Jahr und 14 Tage ab Übergabe der Ware betrug.

II. Sachverhalt

Ein Verbraucher – der Kläger – hatte ein Fahrzeug im Wege des Fernabsatzes erworben. Ob tatsächlich ein Fernabsatzvertrag vorlag, war in erster Instanz noch streitig.²⁾ Der Kläger erhielt vom beklagten Unternehmen eine Widerrufsbelehrung, die nicht der gesetzlichen Muster-Belehrung entsprach. In der übermittelten Belehrung hieß es unter anderem, dass der Widerruf mittels eindeutiger Erklärung auszuüben sei, „(z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail)“³⁾. Als Widerrufsadressat wurde sowohl eine Postanschrift als auch eine E-Mail-Adresse, nicht jedoch eine Telefon- oder eine Faxnummer angegeben.⁴⁾

Im August 2023 übergab die Beklagte das Fahrzeug an den Kläger. Im Juni 2024 widerrief der Kläger den Vertrag.⁵⁾

Der Kläger macht geltend, dass die Widerrufsbelehrung aufgrund der fehlenden Angabe der Telefonnummer fehlerhaft sei und die Widerrufsfrist daher nicht zu laufen begonnen habe.⁶⁾

Müssen Unternehmen in einer Widerrufsbelehrung eine Telefonnummer angeben? Diese Frage beschäftigt die Gerichte seit Beginn der Existenz des Widerrufsrechtes. Durch zahlreiche Rechtsände-

* Mehr über den Autor erfahren Sie auf S. 687.

** Abgedruckt in WRP 2025, 498 ff.

1) BGH, 25.02.2025 – VIII ZR 143/24, WRP 2025, 498.

2) LG Berlin II, 19.03.2024 – 63 O 14/23, juris, Rn. 30 f.

3) LG Berlin II, 19.03.2024 – 63 O 14/23, juris, Rn. 9.

4) Zum Wortlaut der Belehrung siehe LG Berlin II, 19.03.2024 – 63 O 14/23, juris, Rn. 6 ff.

5) Vgl. LG Berlin II, 19.03.2024 – 63 O 14/23, juris, Rn. 13.

6) LG Berlin II, 19.03.2024 – 63 O 14/23, juris, Rn. 15.

Rätze, Die Telefonnummer muss zwingend in Widerrufsbelehrung genannt werden – a. A. BGH

Weder in den Vorinstanzen⁷⁾ noch beim BGH konnte er damit durchdringen.

III. Prüfungsmaßstab des BGH

- 5 Der BGH stellte zunächst – wie auch die Vorinstanzen – fest, dass die Beklagte nicht die gesetzliche Muster-Belehrung, sondern eine zum Teil hiervon abweichende Widerrufsbelehrung verwendete.⁸⁾ In einem solchen Fall sei es für die Erfüllung der gesetzlichen Informationspflichten aus Art. 246a § 1 Abs. 2 Nr. 1 EGBGB ausreichend, wenn eine Postanschrift und eine E-Mail-Adresse genannt werden.⁹⁾ Die zusätzliche Angabe einer Telefonnummer sei nicht erforderlich, zumal im entschiedenen Fall die Telefonnummer des Unternehmens an anderer Stelle auf der Webseite genannt wurde.¹⁰⁾
- 6 Der BGH meinte, dass dies „derart offenkundig [sei], dass für einen vernünftigen Zweifel kein Raum bleibt“.¹¹⁾

1. Wortlaut

- 7 Der BGH prüfte zunächst den Wortlaut von Art. 6 Abs. 1 lit. h Verbrauchererichtlinie (im Folgenden: VRRL). Dieser allein ermögliche jedoch keine Beantwortung der Frage, ob neben der Postanschrift und der E-Mail-Adresse innerhalb einer Widerrufsbelehrung eine Telefonnummer angegeben werden müsse.¹²⁾

2. Kontext

- 8 Da der Wortlaut keine eindeutige Antwort auf die entscheidungsrelevante Frage gibt, analysierte der BGH im nächsten Schritt den Kontext der Vorschrift. In einem Vergleich von Art. 6 Abs. 1 lit. h VRRL mit anderen Vorgaben der Richtlinie stellte der Senat fest, dass beispielsweise Art. 6 Abs. 1 lit. c VRRL die Nennung einer Telefonnummer verpflichtend vorsieht.¹³⁾ Der Gesetzgeber habe aber für die Verpflichtung, über das Widerrufsrecht zu informieren, gerade keine vergleichbare oder identische Formulierung gewählt.¹⁴⁾

- 9 Anschließend äußerte sich der BGH dazu, dass der Inhalt der gesetzlichen Muster-Widerrufsbelehrung keinen Rückschluss darauf zulasse, wie der notwendige Inhalt einer frei formulierten Widerrufsbelehrung zu gestalten sei.¹⁵⁾ Der Senat begründete dies damit, dass das gesetzliche Belehrungsmuster den allgemeinen Vorgaben des Art. 6 Abs. 1 lit. h VRRL systematisch nachgelagert sei.¹⁶⁾

3. Regelungsziele

- 10 Auch die vom Unionsgesetzgeber verfolgten Regelungsziele sprächen gegen die verpflichtende Angabe einer Telefonnummer in einer selbst formulierten Widerrufsbelehrung, so der BGH.¹⁷⁾
- 11 Art. 6 Abs. 1 VRRL solle insgesamt sicherstellen, dass der Verbraucher vor Abschluss eines Vertrages im Fernabsatz (oder bei Vertragsabschlüssen außerhalb von Geschäftsräumen) Informationen über dessen Bedingungen sowie die Folgen dieses Vertragsschlusses erhält, die er benötigt, um die Entscheidung treffen zu können, ob er sich an ein Unternehmen binden möchte. Außerdem soll er die Informationen erhalten, die zur ordnungsgemäßen Vertragserfüllung und zur Ausübung seiner Rechte, insbesondere des Widerrufsrechtes, erforderlich sind.¹⁸⁾

7) LG Berlin II, 19.03.2024 – 63 O 14/23, juris; KG, 23.07.2024 – 27 U 33/24, n. v.

8) BGH, 25.02.2025 – VIII ZR 143/24, WRP 2025, 498, Rn. 5.

9) BGH, 25.02.2025 – VIII ZR 143/24, WRP 2025, 498, Rn. 5.

10) BGH, 25.02.2025 – VIII ZR 143/24, WRP 2025, 498, Rn. 5.

11) BGH, 25.02.2025 – VIII ZR 143/24, WRP 2025, 498, Rn. 5.

12) BGH, 25.02.2025 – VIII ZR 143/24, WRP 2025, 498, Rn. 6.

13) BGH, 25.02.2025 – VIII ZR 143/24, WRP 2025, 498, Rn. 7.

14) BGH, 25.02.2025 – VIII ZR 143/24, WRP 2025, 498, Rn. 7.

15) BGH, 25.02.2025 – VIII ZR 143/24, WRP 2025, 498, Rn. 8.

16) BGH, 25.02.2025 – VIII ZR 143/24, WRP 2025, 498, Rn. 8.

17) BGH, 25.02.2025 – VIII ZR 143/24, WRP 2025, 498, Rn. 9.

18) BGH, 25.02.2025 – VIII ZR 143/24, WRP 2025, 498, Rn. 9 m. w. N.

Für den BGH war dabei von grundlegender Bedeutung, dass der Verbraucher im Rahmen des Widerrufsrechtes schnell mit dem Unternehmen Kontakt aufnehmen und effizient mit ihm kommunizieren kann.¹⁹⁾ Dabei verwies der BGH erneut auf Art. 6 Abs. 1 lit. c VRRL und stellt wiederholend fest, dass Art. 6 Abs. 1 lit. h VRRL nicht die genaue Art des vom Unternehmen mitzuteilenden Kommunikationsmittels festlege.²⁰⁾

Allerdings, so der BGH weiter, würde Art. 6 Abs. 1 lit. h VRRL „unzweifelhaft“ dazu verpflichten, dass Unternehmen den Verbrauchern im Rahmen der Widerrufsbelehrung Kommunikationsmittel zur Verfügung zu stellen, über die diese schnell mit dem Unternehmen in Kontakt treten und effizient mit ihm kommunizieren können.²¹⁾

IV. Revisionsrechtliche Überprüfung der Berufungsentscheidung

1. Angabe der Telefonnummer in der Belehrung

Anhand dieses Prüfungsmaßstabes kam der BGH dann zu dem Ergebnis, dass das Berufungsgericht zu Recht entschieden hatte, dass die Widerrufsbelehrung der Beklagten nicht zu beanstanden sei und dass insbesondere die gesetzliche Normal-Frist von 14 Tagen galt und nicht die verlängerte Widerrufsfrist von einem Jahr und 14 Tagen.

Da der Senat sich zuvor darauf festgelegt hatte, dass im Rahmen der Widerrufsbelehrung, die nicht (vollständig) dem gesetzlichen Muster entspricht, keine bestimmten, sondern lediglich effiziente Kommunikationsmittel angegeben werden müssen, genügten ihm die Angabe von Postanschrift und E-Mail-Adresse zur Erfüllung dieser Vorgaben.²²⁾ Zusätzlich verwies der BGH darauf, dass die Beklagte ihre Telefonnummer auf ihrer Internetseite ohne Weiteres im Impressum verfügbar hielt.²³⁾

Der BGH stellte anschließend fest, dass die Änderung der VRRL durch die Omnibus-Richtlinie²⁴⁾ an seiner Beurteilung nichts ändere.²⁵⁾

2. Keine verlängerte Widerrufsfrist

Nachdem der BGH festgestellt hatte, dass die von der Beklagten verwendete Belehrung seiner Auffassung nach den gesetzlichen Anforderungen entsprach, entschied er, dass es selbst bei einer unterstellten Fehlerhaftigkeit der Belehrung in diesem Punkt nicht zu einer verlängerten Widerrufsfrist von einem Jahr und 14 Tagen gekommen wäre.²⁶⁾

Der Senat verwies insofern auf die Rechtsprechung des EuGH zur Verbraucherkreditrichtlinie.²⁷⁾ Er stellte fest, dass eine Verlängerung der Widerrufsfrist nur dann in Frage käme, wenn sich die Unvollständigkeit einer Information über das Widerrufsrecht auf die Befähigung des Verbrauchers ausgewirkt hätte, den Umfang seiner Rechte und Pflichten einschätzen zu können.²⁸⁾ Diesen im Rahmen der EuGH-Entscheidung zur BMW-Bank²⁹⁾ aufgestellten Grundsatz übertrug der BGH auf die VRRL.³⁰⁾

19) BGH, 25.02.2025 – VIII ZR 143/24, WRP 2025, 498, Rn. 11.

20) BGH, 25.02.2025 – VIII ZR 143/24, WRP 2025, 498, Rn. 11.

21) BGH, 25.02.2025 – VIII ZR 143/24, WRP 2025, 498, Rn. 11.

22) BGH, 25.02.2025 – VIII ZR 143/24, WRP 2025, 498, Rn. 13.

23) BGH, 25.02.2025 – VIII ZR 143/24, WRP 2025, 498, Rn. 13.

24) RL (EU) 2019/2161 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.11.2019 zur Änderung der RL 93/13/EWG des Rates und der Richtlinien 98/6/EG, 2005/29/EG und 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur besseren Durchsetzung und Modernisierung der Verbraucherschutzvorschriften der Union, ABl. L 328/7, 18.12.2019.

25) BGH, 25.02.2025 – VIII ZR 143/24, WRP 2025, 498, Rn. 14.

26) BGH, 25.02.2025 – VIII ZR 143/24, WRP 2025, 498, Rn. 16.

27) BGH, 25.02.2025 – VIII ZR 143/24, WRP 2025, 498, Rn. 17 m. w. N. zu EuGH, 21.12.2023 – C-38/21, MMR 2024, 400 – BMW Bank.

28) BGH, 25.02.2025 – VIII ZR 143/24, WRP 2025, 498, Rn. 17.

29) EuGH, 21.12.2023 – C-38/21, MMR 2024, 400 – BMW Bank.

30) BGH, 25.02.2025 – VIII ZR 143/24, WRP 2025, 498, Rn. 18.

Rätze, Die Telefonnummer muss zwingend in Widerrufsbelehrung genannt werden – a. A. BGH

- 19 Bei einer fehlenden Telefonnummer innerhalb der Widerrufsbelehrung im Fernabsatz werde die Befähigung des Verbrauchers, seine Rechte und Pflichten einzuschätzen, jedoch nicht gehindert, so der BGH.³¹⁾

3. Belehrung über den Fristbeginn

- 20 Die Revision war noch der Auffassung, dass die Belehrung über den Fristbeginn in der vom Unternehmen übermittelten Widerrufsbelehrung falsch war. Hintergrund war, dass die Übergabe der Fahrzeugpapiere und die Übergabe des Fahrzeuges zeitlich auseinanderfiel. Darin sah der BGH aber keine Übersendung von Teillieferungen oder Stücken i. S. d. § 356 Abs. 2 Nr. 1 lit. c BGB, sodass die Belehrung hinsichtlich des Fristbeginns mit Übergabe der Waren korrekt war.³²⁾

4. Rechtsfolgenbelehrung

- 21 Anschließend stellte der BGH fest, dass auch eine fehlerhafte bzw. unvollständige Belehrung über die Rechtsfolgen des Widerrufsrechtes nicht zu einer Verlängerung der Widerrufsfrist führt.³³⁾
- 22 Die Beklagte informierte im Rahmen ihrer Belehrung zwar darüber, dass der Verbraucher die unmittelbaren Kosten der Rücksendung zu tragen habe, es fehlte jedoch die genaue Angabe dieser Kosten.³⁴⁾
- 23 Gemäß § 356 Abs. 3 S. 1 Alt. 1 BGB ist Voraussetzung für den Beginn der regelmäßigen Widerrufsfrist von 14 Tagen eine Unterrichtung des Verbrauchers entsprechend den Anforderungen des Art. 246a § 1 Abs. 2 Nr. 1 EGBGB. Diese Informationspflicht verlangt aber gerade keine Information über die Rechtsfolgen. Vielmehr findet sich die Pflicht zur Belehrung über die Rücksendekosten in Art. 246a § 1 Abs. 2 Nr. 2 EGBGB. Ein Verstoß gegen diese Verpflichtung sei dahingehend sanktioniert, dass dem Unternehmen die entsprechenden Ansprüche nicht zustehen, wenn er den Verbraucher hierüber nicht korrekt informiert, so der BGH.³⁵⁾

5. Widerrufsrecht für Verbraucher

- 24 Abschließend stellte der BGH klar, dass eine einleitende Beschränkung der Widerrufsbelehrung auf Verbraucher ebenfalls keine Auswirkung auf den Gang der Widerrufsfrist hat.³⁶⁾

V. Gesetzliche Belehrungspflichten

- 25 Die Entscheidung des BGH gibt Anlass, sich mit den Informationspflichten von Unternehmen bezüglich des gesetzlichen Widerrufsrechts bei Fernabsatzverträgen zu beschäftigen.
- 26 Zentrale unionsrechtliche Vorschrift ist Art. 6 Abs. 1 lit. h VRRL. Diese legt fest, dass im Falle des Bestehens eines Widerrufsrechts über die Bedingungen, Fristen und Verfahren für die Ausübung dieses Rechts gemäß Art. 11 Abs. 1 sowie das Muster-Widerrufsformular gemäß Anhang I Teil B der Richtlinie zu informieren ist.
- 27 Zutreffend hat der BGH hierzu festgestellt, dass der Wortlaut allein keinen Anhaltspunkt dafür bietet, dass in der Widerrufsbelehrung, die nicht dem gesetzlichen Muster entspricht, bestimmte Kommunikationsmittel anzugeben sind.

1. „Das Verfahren“ oder „die Verfahren“ der Ausübung?

- 28 Die zentrale Frage in diesem Zusammenhang lautet: Was sind die Verfahren für die Ausübung des Widerrufsrechtes, über welche das Unternehmen informieren muss, und wie ist diese Informationspflicht inhaltlich auszustalten?

a) Wortlaut

Dabei fällt zunächst auf, dass Art. 6 Abs. 1 lit. h VRRL von „die Bedingungen, Fristen und Verfahren“ spricht, also jeweils im Plural, die deutsche Umsetzungsnorm Art. 246a § 1 Abs. 2 Nr. 1 EGBGB jedoch nur von „die Bedingungen, Fristen und das Verfahren“, als Singular in Bezug auf das Verfahren. Dies ist ein erheblicher Unterschied. Nach der deutschen Umsetzung wäre es ausreichend, wenn das Unternehmen lediglich einen Weg der Ausübung aufzeigt, z. B. den Widerruf per E-Mail. Die EU-Richtlinie könnte dagegen verlangen, dass alle denkbaren Wege der Ausübung genannt werden müssen, wie z. B. der Widerruf per Post, Telefon, E-Mail oder anderer Nachricht.

Die französische Sprachfassung der Richtlinie spricht von „les conditions, le délai et les modalités d'exercice“ – also „die Bedingungen, die Frist und die Verfahren der Ausübung“. Auch die englische Sprachfassung spricht von „procedures“, also Plural.

b) Kontext

Art. 6 Abs. 1 lit. h VRRL verweist auf Art. 11 Abs. 1 VRRL. Darin ist die Ausübung des Widerrufsrechtes geregelt. Art. 11 Abs. 1 S. 2 lit. a VRRL nennt als einen Weg der Ausübung die Verwendung des Muster-Widerrufsformulars aus Anhang I Teil B der Richtlinie. Art. 11 Abs. 1 S. 2 lit. b VRRL nennt als einen zweiten Weg der Ausübung „eine entsprechende Erklärung in beliebiger anderer Form“.

c) Ziel der Richtlinie

Die VRRL verfolgt das Ziel, den Verbraucher umfassend über die Modalitäten seines Widerrufsrechts zu informieren.³⁷⁾ Die Mehrzahl „die Verfahren“ könnte darauf hindeuten, dass verschiedene Wege zur Ausübung des Widerrufs gemeint sind (z. B. per E-Mail, Telefon oder Brief). Die Einzahl „das Verfahren“ in der deutschen Umsetzung könnte jedoch als Hinweis darauf verstanden werden, dass sich das Unternehmen für eine klare, für den Verbraucher verständliche Darstellung eines bestimmten Verfahrens entscheiden muss, ohne dass er zwingend mehrere Wege angeben muss.

Da das deutsche Recht im Einklang mit der VRRL stehen muss, ist es geboten, „das Verfahren“ im nationalen Recht so auszulegen, dass es die Intention der Richtlinie erfüllt. Das bedeutet, dass „das Verfahren“ nicht restriktiv auf eine einzige Möglichkeit beschränkt sein darf, sondern unter Berücksichtigung der unionsrechtlichen Vorgabe so verstanden werden muss, dass es alle vom Unternehmen bereitgestellten möglichen Verfahren umfasst, sofern das Unternehmen nicht die gesetzliche Muster-Widerrufsbelehrung verwendet.

Die deutsche Formulierung „das Verfahren“ sollte daher als Sammelbegriff für alle praktischen Möglichkeiten des Widerrufs verstanden werden. Dadurch kann ein bestehender Widerspruch zwischen Singular und Plural aufgelöst werden: Auch wenn sprachlich im Singular formuliert, kann die Vorschrift nur so verstanden werden, dass sie mehrere gleichwertige Wege zur Ausübung des Widerrufs meint.

„Das Verfahren“ im deutschen Recht sollte als Oberbegriff verstanden werden, der sich auf alle tatsächlich möglichen Verfahren der Ausübung des Widerrufs bezieht. Damit bleibt die deutsche Umsetzung im Einklang mit der Richtlinie, ohne dass eine wortwörtliche Übereinstimmung zwingend erforderlich wäre.

Es genügt also nicht, wenn das Unternehmen lediglich über ein Verfahren oder eine Auswahl informiert, vielmehr muss über jede Möglichkeit der Ausübung des Widerrufsrechtes infor-

31) BGH, 25.02.2025 – VIII ZR 143/24, WRP 2025, 498, Rn. 25.

32) BGH, 25.02.2025 – VIII ZR 143/24, WRP 2025, 498, Rn. 27.

33) BGH, 25.02.2025 – VIII ZR 143/24, WRP 2025, 498, Rn. 28.

34) BGH, 25.02.2025 – VIII ZR 143/24, WRP 2025, 498, Rn. 28.

35) BGH, 25.02.2025 – VIII ZR 143/24, WRP 2025, 498, Rn. 28.

36) BGH, 25.02.2025 – VIII ZR 143/24, WRP 2025, 498, Rn. 29.

37) EuGH, 10.07.2019 – C-649/17, WRP 2019, 997, Rn. 43 – Verbraucherzentrale Bundesverband/Amazon EU.

Rätze, Die Telefonnummer muss zwingend in Widerrufsbelehrung genannt werden – a. A. BGH

miert werden, die dem Verbraucher im konkreten Fall zur Verfügung stehen.³⁸⁾

d) Einschränkung aufgrund von Beweisschwierigkeiten?

37 Der BGH stellt in seiner Entscheidung fest, dass die telefonische Ausübung des Widerrufsrechtes durch den Verbraucher mit Beweisschwierigkeiten verbunden ist.³⁹⁾ Damit folgt er der Einschätzung aus Erwägungsgrund 44 VRRL sowie der des deutschen Gesetzgebers.⁴⁰⁾ Diese Beweisschwierigkeiten scheinen für den BGH ein Grund zu sein, keine verpflichtende Angabe der Telefonnummer zu verlangen.

38 Die gleichen Schwierigkeiten ergeben sich jedoch auch bei einem Widerruf per Brief. Weder bei einem Anruf noch bei Versendung eines Briefes kann der Verbraucher beweisen, dass er inhaltlich einen Widerruf erklärt hat. Bei einem Telefonanruf kann der Verbraucher über die Anrufliste zumindest noch nachweisen, dass er eine bestimmte Nummer angerufen und dass das Telefonat eine gewisse Zeit gedauert hat. Bei einem Widerruf per Brief kann er nicht nachweisen, dass er den Brief verfasst und abgesendet hat – auch nicht durch Vorhalten einer ja üblichen Kopie des Schreibens für die eigenen Unterlagen.

39 Beweisschwierigkeiten führen damit nicht zu einer einschränkenden Auslegung in Bezug auf die Informationspflicht über die Verfahren der Ausübung des Widerrufsrechtes.

e) Widersprüchliche Argumentation des BGH

40 Der BGH liest aus dem Kontext der Informationspflichten aus der VRRL, dass der Gesetzgeber die Angabe einer Telefonnummer innerhalb der Widerrufsbelehrung als nicht erforderlich angesehen hat, da er anderenfalls eine entsprechende Verpflichtung in Art. 6 Abs. 1 lit. h VRRL hätte statuieren können.⁴¹⁾

41 Nur vier Randnummern später stellt der Senat dann aber fest, dass Art. 6 Abs. 1 lit. h VRRL „unzweifelhaft“ dazu verpflichtet, dem Verbraucher im Rahmen der Widerrufsbelehrung Kommunikationsmittel zur Verfügung zu stellen, über die dieser mit dem Unternehmen schnell in Kontakt treten und effizient mit ihm kommunizieren kann.⁴²⁾

42 Damit widerspricht sich der BGH selbst. Aus dem Kontext der Vorgaben aus Art. 6 Abs. 1 lit. c und lit. h VRRL lässt sich gerade nicht entnehmen, dass ein Unternehmen im Rahmen der Widerrufsbelehrung Kommunikationsmittel zur Verfügung stellen muss, über die dieser mit dem Unternehmen schnell in Kontakt treten und effizient mit ihm kommunizieren kann.

43 Würde der BGH seiner Begründung zur fehlenden Pflicht, eine Telefonnummer in der Widerrufsbelehrung anzugeben, konsequent folgen, müsste er zu dem Schluss kommen: Hätte der Gesetzgeber gewollt, dass in der Widerrufsbelehrung zwingend effiziente Kommunikationsmittel anzugeben sind, hätte er eine entsprechende Verpflichtung auch in Art. 6 Abs. 1 lit. h VRRL statuieren können. Da er dies nicht hat, muss nicht nur keine Telefonnummer angegeben werden, sondern es müssen gar keine Kontaktinformationen im Rahmen einer Widerrufsbelehrung, die nicht dem gesetzlichen Muster entspricht, angegeben werden. Diese Konsequenz lässt der BGH in seiner Entscheidung aber vermissen.

44 Art. 6 Abs. 1 VRRL verlangt, dass der Verbraucher die Informationen erhält, die zur ordnungsgemäßen Vertragserfüllung und zur Ausübung seiner Rechte, insbesondere des Widerrufsrechtes, erforderlich sind.⁴³⁾ Da der Widerruf durch den Verbraucher

38) Vgl. Wendehorst, in: MüKoBGB, 9. Aufl. 2022, BGB § 312d, Rn. 55.

39) BGH, 25.02.2025 – VIII ZR 143/24, WRP 2025, 498, Rn. 8.

40) BT-Drs. 17/12637, S. 60.

41) BGH, 25.02.2025 – VIII ZR 143/24, WRP 2025, 498, Rn. 7.

42) BGH, 25.02.2025 – VIII ZR 143/24, WRP 2025, 498, Rn. 11.

43) BGH, 25.02.2025 – VIII ZR 143/24, WRP 2025, 498, Rn. 9.

auch telefonisch erklärt werden kann, gehört zu den zu erteilenen Informationen auch der Kommunikationsweg, über den der telefonische Widerruf möglich ist. Fehlt die Telefonnummer, könnte dies den Verbraucher glauben lassen, dass eine telefonische Erklärung des Widerrufs nicht möglich ist und er könnte damit von der Ausübung seines Rechtes abgehalten werden.⁴⁴⁾ Der BGH meint, dass die Angabe der Telefonnummer an anderer Stelle ausreichend sei und den Verbraucher nicht über Möglichkeit des telefonischen Widerrufs in die Irre führe.⁴⁵⁾

Das Gegenteil dürfte der Fall sein. Wenn ein Verbraucher an anderer Stelle auf einer Webseite eine Telefonnummer auffinden kann, in der Widerrufsbelehrung jedoch ausschließlich Postanschrift und E-Mail-Adresse Erwähnung finden, wird er davon ausgehen, dass er gerade nicht den Weg des Anrufs wählen kann, um sein Recht auszuüben. Der Verbraucher wird annehmen, dass ein Unternehmen die Telefonnummer in der Widerrufsbelehrung nennen würde, wenn ein telefonischer Widerruf möglich wäre.

Eine künstliche Aufteilung in besonders erwähnenswerte (Postanschrift und E-Mail-Adresse) und zu vernachlässigende (Telefonnummer) Kommunikationsmittel – wie der BGH sie vornimmt – ergibt sich ebenfalls nicht aus dem Kontext der Richtlinie. Auch der Hinweis des BGH, dass die Telefonnummer auf der Webseite des Unternehmens unschwer auffindbar war, ändert daran nichts.⁴⁶⁾ Mit diesem Argument müssten in der Widerrufsbelehrung keine Kontaktwege angegeben werden, da gesetzlich verpflichtend in der Anbieterkennzeichnung („Impressum“) gemäß § 5 DDG insbesondere die Anschrift, die E-Mail-Adresse sowie ein weiteres effizientes Kommunikationsmittel leicht erkennbar und unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar gehalten werden müssen.

Der Verbraucher erwartet nicht, dass er sich die Informationen zum Widerrufsrecht auf der Webseite des Unternehmens zusammensuchen muss.

Zur Begründung seiner Auffassung zieht der BGH die Entscheidung des EuGH⁴⁷⁾ zu Art. 6 Abs. 1 lit. c VRRL heran, in der es – zur vorherigen Fassung der VRRL – um die Frage ging, ob in einem Online-Shop stets eine Telefonnummer angeben werden muss. Der EuGH hatte diese Frage verneint.

Der Entscheidung des EuGH lag seinerzeit Art. 6 Abs. 1 lit. c VRRL a. F. zu Grunde, der dazu verpflichtete, im Rahmen des Online-Auftritts „gegebenenfalls“ eine Telefonnummer zu nennen. Der Gerichtshof hatte zu klären, was unter „gegebenenfalls“ zu verstehen war und ob die Mitgliedstaaten Unternehmen dazu verpflichten konnten, stets eine Telefonnummer anzugeben.⁴⁸⁾ Ob ein bestimmtes Kommunikationsmittel im Rahmen der Widerrufsbelehrung angegeben werden muss, war nicht Gegenstand des Verfahrens. In der Entscheidung stellte der EuGH fest, dass die Mitgliedstaaten die Unternehmen nicht dazu verpflichten könnten, immer eine Telefonnummer in ihrem Online-Shop anzugeben. Die Mitgliedstaaten konnten die Unternehmen auch nicht dazu verpflichten, einen Telefon- und Faxanschluss oder ein E-Mail-Konto einzurichten.⁴⁹⁾ Die VRRL in der damaligen Fassung schrieb nach Auffassung des EuGH lediglich vor, dass die Unternehmen Kommunikationsmittel zur Verfügung zu stellen haben, die geeignet sind, dass der Verbraucher in direkte und effiziente Kommunikation mit dem Unternehmen treten kann.⁵⁰⁾

44) So auch Buchmann/Panfilo, WRP 2024, 1303, 1304 f.

45) BGH, 25.02.2025 – VIII ZR 143/24, WRP 2025, 498, Rn. 25.

46) So etwa BGH, 25.02.2025 – VIII ZR 143/24, WRP 2025, 498, Rn. 13, Rn. 25.

47) EuGH, 10.07.2019 – C-649/17, WRP 2019, 997 – Verbraucherzentrale Bundesverband/Amazon EU.

48) Vgl. BGH, 05.10.2017 – I ZR 163/16, WRP 2018, 72.

49) EuGH, 10.07.2019 – C-649/17, WRP 2019, 997, Rn. 48 – Verbraucherzentrale Bundesverband/Amazon EU.

50) Zur Unterscheidung von effektiven und effizienten Kommunikationsmitteln Becker/Rätze, WRP 2019, 1124, 1125.

Rätze, Die Telefonnummer muss zwingend in Widerrufsbelehrung genannt werden – a. A. BGH

- 50 Diese Rechtsprechung ist aber überholt.⁵¹⁾ Mit der sog. Omnibus-Richtlinie⁵²⁾ wurde in Art. 6 Abs. 1 lit. c VRRL verpflichtend aufgenommen, dass Online-Unternehmen immer eine Telefonnummer und eine E-Mail-Adresse angeben müssen. Der EU-Gesetzgeber verpflichtet die Unternehmen also nun dazu, einen Telefonanschluss bzw. ein E-Mail-Konto einzurichten.⁵³⁾ Es reicht nach der klaren Gesetzesänderung gerade nicht mehr aus, statt einer Telefonnummer alternative Kommunikationsmittel anzubieten.⁵⁴⁾
- 51 Der BGH meint, der Gerichtshof habe es den nationalen Gerichten überlassen, zu beurteilen, ob unter Berücksichtigung aller Umstände es die vom Unternehmen mitgeteilten Kommunikationsmittel dem Verbraucher ermöglichen, mit dem Unternehmen schnell in Kontakt zu treten und effizient mit ihm zu kommunizieren.⁵⁵⁾ Nach der aktuellen Fassung der VRRL ist im Rahmen von Art. 6 Abs. 1 lit. c VRRL für eine solche Beurteilung durch die nationalen Gerichte aber kein Raum mehr. Die Telefonnummer ist nunmehr eine Pflichtangabe im Rahmen des Art. 6 Abs. 1 lit. c VRRL.
- f) Ergebnis**
- 52 Sowohl der Wortlaut, der Kontext wie auch die von der Richtlinie verfolgten Ziele sprechen dafür, dass Unternehmen über alle Verfahren der Ausübung des Widerrufsrechtes genau informieren müssen.
- 53 Unternehmen, die sich nicht der gesetzlichen Muster-Widerrufsbelehrung bedienen, müssen dabei alle zur Verfügung stehenden Verfahren der Ausübung des Widerrufsrechtes benennen. Hierzu zählt in Übereinstimmung mit Art. 11 Abs. 1 lit. b VRRL auch ein Hinweis, dass die Erklärung des Widerrufs in beliebiger Form erfolgen kann. Außerdem müssen sowohl die Postanschrift, E-Mail-Adresse sowie zwingend eine Telefonnummer angegeben werden.⁵⁶⁾
- 54 Daneben müssen aber auch alle weiteren Kommunikationswege genannt werden, die das Unternehmen nutzt, damit der Verbraucher auch hierüber seinen Widerruf erklären kann.⁵⁷⁾ Außerdem ist zwingend über das Muster-Widerrufsformular aus der Anlage 2 zum EGBGB zu informieren, verbunden mit der Information, dass der Verbraucher dieses Formular nutzen kann, aber nicht zwingend nutzen muss.⁵⁸⁾
- 55 Daran ändert nichts, dass die Muster-Widerrufsbelehrung lediglich eine Auswahl an Kommunikationswegen verpflichtend nennt. Zum einen kann die Muster-Widerrufsbelehrung die gesetzlichen Pflichten als systematisch nachgelagertes Element nicht konkretisieren.⁵⁹⁾ Zum anderen ist die Muster-Belehrung auch an zahlreichen anderen Stellen fehlerhaft und für die Praxis untauglich.⁶⁰⁾ Diese Fehler scheint der Gesetzgeber bewusst in Kauf genommen zu haben und diese gehen zu Lasten des Verbrauchers.⁶¹⁾ Außerdem enthält das gesetzliche Muster auch mehr Informationen als das Gesetz verlangt.⁶²⁾

Das Unternehmen hat also die Wahl, ob es eine selbstständig formulierte Widerrufsbelehrung verwendet oder das gesetzliche Muster. In beiden Fällen muss nach hier vertretener Auffassung eine Telefonnummer zwingend in der Belehrung genannt werden. Bei einer selbst formulierten Belehrung müssen daneben noch weitere Informationen zu den Verfahren der Ausübung erteilt werden. Dass der Verbraucher die Telefonnummer an anderer Stelle auf der Webseite leicht finden kann, genügt – anders als der BGH meint – den Anforderungen nicht.

2. Korrekte Belehrung über den Fristbeginn

§ 356 Abs. 2 Nr. 1 BGB sieht für den Beginn der Widerrufsfrist bei Verträgen über die Lieferung von Waren unterschiedliche Varianten vor, je nach Bestell- und Liefersituation. Im entschiedenen Fall hat der BGH klargestellt, dass es bei der Lieferung eines Fahrzeuges für den Fristbeginn auf die Übergabe dieses Fahrzeuges ankomme. Dass ggf. die Zulassungspapiere zu einem anderen (im entschiedenen Fall: früheren Zeitpunkt) übergeben wurden, sei unerheblich.⁶³⁾

Bei einer zunächst erfolgten Übersendung der Zulassungspapiere und der später erfolgten Übergabe des Fahrzeuges handle es sich nicht um eine Lieferung in mehreren Teilsendungen oder Stücken i. S. d. § 356 Abs. 2 Nr. 1 lit. c BGB.⁶⁴⁾ Dem ist insoweit zuzustimmen.

Wollen Unternehmen Unklarheiten bezüglich des Beginns der Widerrufsfrist verringern, sollten sie sich an die (rechtlich nicht bindenden) Leitlinien der EU-Kommission zur Auslegung der VRRL halten.⁶⁵⁾ Diese empfiehlt bei Unklarheiten über die Liefersituation die Verwendung der Fristalternative aus Art. 9 Abs. 2 lit. b, ii VRRL, nachdem die Widerrufsfrist mit Erhalt der letzten Ware beginnt.⁶⁶⁾

3. Folgen des Widerrufs

Zuzustimmen ist dem BGH hinsichtlich der Entscheidung, dass eine fehlerhafte Belehrung über die Folgen des Widerrufs die normale Widerrufsfrist von 14 Tagen beginnen lässt.⁶⁷⁾

Gemäß § 356 Abs. 3 S. 1 BGB hängt vom Beginn der Widerrufsfrist die Erfüllung der in Art. 246a § 1 Abs. 2 Nr. 1 EGBGB genannten Informationspflichten ab. Zu informieren ist über die Bedingungen, Fristen und Verfahren zur Ausübung sowie über das Muster-Widerrufsformular aus Anlage 2 zum EGBGB. Die Widerrufsfolgen werden – im Gegensatz zur Rechtslage vor 2014 – bei den fristauslösenden Informationspflichten nicht mehr erwähnt.⁶⁸⁾ Hinzu kommt, dass die Sanktionen bei Verstößen gegen die Informationspflichten bezüglich der Rechtsfolgen vorsehen, dass das Unternehmen eventuelle Ansprüche (Rücksendekosten, Wertersatz) nicht geltend machen kann. Es bedarf daher keiner weiteren Sanktion in Form einer verlängerten Widerrufsfrist.⁶⁹⁾

Sofern vertreten wird, dass zu der Information über Bedingungen des Widerrufsrechts auch die Nennung der Rechtsfolgen gehören soll, kann dem nicht gefolgt werden.⁷⁰⁾

51) Vgl. Becker/Rätze, WRP 2024, 280, 281.

52) RL (EU) 2019/2161 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.11.2019 zur Änderung der RL 93/13/EWG des Rates und der Richtlinien 98/6/EG, 2005/29/EG und 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur besseren Durchsetzung und Modernisierung der Verbraucherschutzvorschriften der Union, ABl. L 328/7, 18.12.2019.

53) So auch Wendehorst, in: MüKoBGB (Fn. 38), BGB § 312d, Rn. 23.

54) So auch Becker/Rätze, WRP 2024, 280, 281.

55) BGH, 25.02.2025 – VIII ZR 143/24, WRP 2025, 498, Rn. 12.

56) So auch Buchmann/Panfili, WRP 2024, 1303, 1305.

57) Vgl. Becker/Rätze, WRP 2024, 280, 281; Wendehorst, in: MüKoBGB (Fn. 38), BGB § 312d, Rn. 55.

58) Wendehorst, in: MüKoBGB (Fn. 38), BGB § 312d Rn. 55.

59) BGH, 25.02.2025 – VIII ZR 143/24, WRP 2025, 498, Rn. 8.

60) Vgl. Rätze, WRP 2023, 658, 663.

61) Vgl. Rätze, WRP 2023, 658, 659; BGH, 01.12.2022 – I ZR 28/22, WRP 2023, 601, Rn. 27.

62) So auch Föhlisch, in: Hoeren/Sieber/Holznagel MMR-HdB, 62. EL Juni 2024, Teil 13.4 Rn. 372.

63) BGH, 25.02.2025 – VIII ZR 143/24, WRP 2025, 498, Rn. 27.

64) BGH, 25.02.2025 – VIII ZR 143/24, WRP 2025, 498, Rn. 27.

65) Bekanntmachung der Kommission Leitlinien zur Auslegung und Anwendung der RL 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über die Rechte der Verbraucher (Text von Bedeutung für den EWR) 2021/C 525/01, Abl. C 525 vom 29.12.2021, S. 1.

66) Bekanntmachung der Kommission Leitlinien zur Auslegung und Anwendung der RL 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über die Rechte der Verbraucher (Text von Bedeutung für den EWR) 2021/C 525/01, Abl. C 525 vom 29.12.2021, S. 51; so auch Föhlisch, in: BeckOK IT-Recht, 17. Ed. 01.01.2025, EGBGB Art. 246a § 1 Rn. 75.

67) BGH, 25.02.2025 – VIII ZR 143/24, WRP 2025, 498, Rn. 28.

68) Ausführlich Becker/Rätze, WRP 2019, 429, 433.

69) So schon Janal, VUR 2015, 43, 46.

70) So aber Wendehorst, in: MüKoBGB (Fn. 38), BGB § 312d, Rn. 52.

VI. Verletzung der Vorlagepflicht durch den BGH

- 63 Der BGH hat die Nichtzulassungsbeschwerde zurückgewiesen, da er insbesondere keine klärungsbedürftigen unionsrechtlichen Fragen gesehen hat. Vielmehr sei seine Auffassung die einzige Richtige und dies sei „derart offenkundig, dass für einen vernünftige Zweifel kein Raum bleibt“.⁷¹⁾ Es handle sich um einen *acte clair*, weshalb es einer Vorlage an den EuGH nicht bedarf.⁷²⁾
- 64 Dabei verkennt der BGH, dass die Voraussetzungen für einen *acte clair* nicht vorlagen. Hierfür wird verlangt, dass
- (1) zu derselben oder zumindest einer wortidentische Unionsvorschrift
 - (2) im Zusammenhang mit einem vergleichbaren Sachverhalt
 - (3) eine Entscheidung des EuGH bereits vorliegt.⁷³⁾
- 65 Keine dieser Voraussetzungen ist erfüllt. Die auszulegende Unionsvorschrift ist vorliegend Art. 6 Abs. 1 lit. h VRRL. Der zu klärende Sachverhalt im Zusammenhang mit dieser Vorschrift ist, ob eine Telefonnummer im Rahmen einer selbst formulierten Widerrufsbelehrung anzugeben ist.
- 66 In der Sache Amazon hatte der EuGH⁷⁴⁾ die (alte) Fassung von Art. 6 Abs. 1 lit. c VRRL – also nicht den hier maßgeblichen Art. 6 Abs. 1 lit. h VRRL – auszulegen und in der Sache Eis.de⁷⁵⁾ ging es um die Frage der Auslegung der Muster-Widerrufsbelehrung im Hinblick auf das Bestehen der Gesetzlichkeitsfiktion, also ebenfalls nicht um Art. 6 Abs. 1 lit. h VRRL. Beide Entscheidungen betrafen darüber hinaus wettbewerbsrechtliche Ansprüche von außenstehenden Dritten und keinen Sachverhalt zwischen einem Verbraucher und dem zur Information verpflichteten Unternehmen.
- 67 Insofern ging es in den Entscheidungen um andere, nicht wortgleiche Vorschriften, es lagen keine vergleichbaren Sachverhalte zu Grunde und somit kann erst recht noch keine Entscheidung des EuGH zu der entscheidungsreichen Frage vorliegen.⁷⁶⁾
- 68 Die Entscheidung in Sachen Amazon, die der BGH in seinem Beschluss an zahlreichen Stellen aufführt, betrifft die Frage, ob nach altem Recht ein Unternehmen eine Telefonnummer im Rahmen seiner allgemeinen Informationspflichten nennen muss. Diese Frage hat der EuGH verneint. Danach hat der Unionsgesetzgeber die zugrunde liegende Vorschrift geändert. Der EuGH würde die seinerzeit zur Entscheidung stehende Vorlagefrage heute dahingehend beantworten, dass die Angabe einer Telefon-

nummer im Rahmen der Informationspflichten von Art. 6 Abs. 1 lit. c VRRL stets erforderlich ist. Das hält den BGH aber nicht davon ab, diese überholte EuGH-Rechtsprechung zur Grundlage seiner Entscheidung zu machen.

Da in Bezug auf die Frage, ob eine Telefonnummer im Rahmen der Widerrufsbelehrung zwingend anzugeben ist, kein *acte clair* vorliegt, hat der BGH gegen seine Vorlagepflicht aus Art. 267 Abs. 2 AEUV verstoßen.

VII. Fazit

Der BGH hat es versäumt, eine wichtige unionsrechtliche Frage durch den EuGH klären zu lassen. Mit seinem apodiktischen „zweifelsfrei“ und „offenkundig“ setzt er sich über die gesetzliche Pflicht zur Vorlage an den EuGH hinweg und beruft sich dabei auf veraltete Rechtsprechung, die zu einer vollkommen anderen Rechtsfrage erging. Besonders auffällig ist an der Entscheidung, dass sich der BGH mit keiner einzigen Literaturstrophe beschäftigt. Hätte er dies getan, wären ihm Zweifel gekommen, ob seine Auffassung derart offenkundig ist, dass für einen vernünftigen Zweifel kein Raum bleibt. Nach hier vertretener Auffassung muss die Telefonnummer zwingend in der Widerrufsbelehrung genannt werden.

Es bleibt zu hoffen, dass sich ein Instanzgericht findet, das von seiner Möglichkeit Gebrauch macht, den EuGH einzuschalten, damit die noch immer offene Frage der Notwendigkeit einer Telefonnummer in einer selbst formulierten Widerrufsbelehrung endlich abschließend geklärt werden kann.⁷⁷⁾ Die BGH-Entscheidung bietet hier zwar eine mögliche Antwort, die Begründung überzeugt jedoch nicht.

71) BGH, 25.02.2025 – VIII ZR 143/24, WRP 2025, 498, Rn. 5.

72) BGH, 25.02.2025 – VIII ZR 143/24, WRP 2025, 498, Rn. 5.

73) Vgl. Schmidt-Kessel, ZIP 2024, 1, 7.

74) EuGH, 10.07.2019 – C-649/17, WRP 2019, 997, Rn. 43 – Verbraucherzentrale Bundesverband/Amazon EU.

75) EuGH, 14.05.2020 – C-266/19, WRP 2020, 843 – EIS/TO mit Kommentar Rätze, WRP 2020, 845.

76) So auch Schmidt-Kessel, ZIP 2024, 1, 7; Schmidt-Kessel, ZIP 2024, 272, 275 zu EuGH, 10.07.2019 – C-649/17, WRP 2019, 997, Rn. 43 – Verbraucherzentrale Bundesverband/Amazon EU sowie EuGH, 14.05.2020 – C-266/19, WRP 2020, 843 – EIS/TO.

77) Das OLG Stuttgart hat in einem gleichgelagerten Fall hiervon noch keinen Gebrauch gemacht, OLG Stuttgart, 11.03.2025 – 6 U 57/24, BeckRS 2025, 3664.

Prof. Dr. Andreas Wiebe, LL.M. und Ozan Sengül, Göttingen*

Der Widerrufsbutton: Gesetzliche Vorgaben und offene Fragen**

INHALT

I. Einleitung

II. Vorgaben nach Art. 11a VRRL

1. Allgemeines

- a) Normzweck und Systematik
- b) Anwendungsbereich

2. Der Widerrufsbutton – erste Stufe

- a) Beschriftung

- b) Gestaltungsanforderungen
- c) Verfügbarkeit

3. Der (Widerrufs-)Bestätigungsbutton – zweite Stufe

- a) Anzugebende Informationen des Verbrauchers
- b) Bestätigungsfunction

4. Eingangsbestätigung

III. Offene Umsetzungsfragen und Lösungsansätze

1. Verfügbarkeits- und Darstellungsproblematik

- a) Verfügbarkeit „während der gesamten Widerrufsfrist“
 - aa) Ausgangslage: Wortlaut der Norm
 - bb) Unüberwindbare Hürden der Individualisierung
 - cc) Lösungsansatz
 - (1) Praxistaugliche Ausgestaltung
 - (2) Risiken
- b) Anwendungsbereich

* Mehr über die Autoren erfahren Sie auf S. 687.

** Der Beitrag ist eine überarbeitete und ergänzte Fassung einer Seminararbeit, die im Wintersemester 2024/2025 an der Universität Göttingen im Schwerpunktbereich Wirtschaftsrecht eingereicht wurde.